

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG für Angestellte der ledererzeugenden Industrie

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND DER LEDERERZEUGENDEN INDUSTRIE und dem ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, zu In- und Auslandsdienstreisen und km-Geld.

Art. I

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der ledererzeugenden Industrie. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.



Art. II

„Durch Betriebsvereinbarung können Anspruchsberechtigungen im Sinne eines Auslagenersatzes betreffend In- und Auslandsdienstreisen sowie km-Geld-Gewährung geregelt werden.

Die Betriebsvereinbarung hat zu beinhalten, wann eine Dienstreise vorliegt, die Höhe des gewährten Tag- und Nachtgeldes bzw. die Höhe des gewährten km-Geldes“.



Art. III

Geltungsbeginn: 1. Juli 2000

